

VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (Fristen bei Referenden und Initiativen sowie weiterer Revisionsbedarf)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. Februar 2022

Art. 3^{bis} Abs. 2: Streichen.

Art. 12^{bis} Abs. 1 *Ingress*: Die Regierung ordnet ~~innert zehn Monaten~~ die Volksabstimmung auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an ~~seither~~ nach:

Abs. 2: Sie kann ~~diese Frist~~ die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates ~~angemessen verlängern~~ auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.

Art. 36 Abs. 2 Satz 1 (*neu im Nachtrag*): Die Regierung entscheidet ~~innert vier~~ drei Monaten über die Zulässigkeit des Initiativbegehrens.

Art. 43 Abs. 1 (*neu im Nachtrag*): Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat ~~innert sechs~~ vier Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.

Art. 44 Abs. 1: Der Kantonsrat beschliesst innert sechs Monaten nach der Überweisung durch die Regierung, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Abs. 2: Beschliesst der Kantonsrat, zu einem Initiativbegehren nicht Stellung zu nehmen, ordnet die Regierung ~~innert zehn Monaten~~ die Volksabstimmung auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an.

Abs. 3: Die Regierung ordnet auch dann ~~innert zehn Monaten~~ die Volksabstimmung auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an, wenn der Kantonsrat ~~innert eines Jahres~~ sechs Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen der Überweisung durch die Regierung keinen Beschluss über seine Stellungnahme zum Begehren gefasst hat.

Abs. 4: Die Regierung kann die Volksabstimmung nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates ~~die Frist von zehn Monaten zur Anordnung der Volksabstimmung nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung~~ angemessen verlängern auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.

- Art. 48 Abs. 2: Lehnt der Kantonsrat das Initiativbegehren ohne Gegenvorschlag ab, so hat die Regierung ~~innert zehn Monaten~~ die Volksabstimmung auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin anzuordnen.
- Abs. 3 Satz 1: Die Regierung hat auch dann ~~innert zehn Monaten~~ die Volksabstimmung über das Initiativbegehren auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin anzuordnen, wenn der Kantonsrat innert einem Jahr nach seiner Stellungnahme einen in Aussicht genommenen Gegenvorschlag nicht ausgearbeitet hat.
- Abs. 4: Die Regierung kann die Volksabstimmung nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates ~~die Frist von zehn Monaten zur Anordnung der Volksabstimmung nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung angemessen verlängern~~ auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.
- Art. 53^{bis} Abs. 3: Lehnt der Kantonsrat den Erlass in der Schlussabstimmung ab, ordnet die Regierung ~~innert zehn Monaten~~ die Volksabstimmung über den der Schlussabstimmung zugrunde gelegenen Entwurf auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an. Sie kann ~~diese Frist~~ die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates ~~angemessen verlängern~~ auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.
- Art. 53^{quater} Abs. 2: Beschliesst der Kantonsrat innert eines Jahres den Gegenvorschlag nicht, ordnet die Regierung ~~innert zehn Monaten~~ die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an.
- Abs. 3 Satz 2: Die Regierung kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates ~~die Frist von zehn Monaten zur Anordnung der Volksabstimmung angemessen verlängern~~ auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.
- Art. 53^{quinquies}: Lehnt der Kantonsrat die Einheitsinitiative ohne Gegenvorschlag ab, ordnet die Regierung ~~innert zehn Monaten~~ die Volksabstimmung auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an. Sie kann ~~diese Frist~~ die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates ~~angemessen verlängern~~ auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.
- Art. 53^{sexies} Abs. 3: Lehnt der Kantonsrat den Erlass in der Schlussabstimmung ab, ordnet die Regierung ~~innert zehn Monaten~~ die Volksabstimmung über den der Schlussabstimmung zugrunde gelegenen Entwurf auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an. Sie kann ~~diese Frist~~ die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates ~~angemessen verlängern~~ auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.